



# Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche Ortschaftsratsitzung  
am 22. September 2021

Nr. 10 / 2021

---

**TOP III / 1 Einberufung der Versammlung der „Jagdgenossenschaft Sulzburg II (Laufen)“**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat beschließt, dass folgende Beschlussvorschläge dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 23.09.2021 als Empfehlung vorgelegt werden:

1. Der Gemeinderat als der Verwalter der Jagdgenossenschaft nach §9 der Gemeindegatzung beruft die Versammlung der Jagdgenossen auf den 26.10.2021 ein, um die neue Satzung der Jagdgenossenschaft zu beschließen. Beginn: 20.00 Uhr. Versammlungsort: Schwarzwaldhalle in Sulzburg.
2. Das Gremium beschließt, bei der Jagdgenossenschaft zu beantragen, das auch künftig die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeindevorstand übertragen wird.
3. Dem Vorschlag für die Tagesordnung wird zugestimmt.
4. Zum Versammlungsleiter in der Jagdgenossenschaftsversammlung wird Herr Bürgermeister Dirk Blens bestellt.
5. Als Schriftführer in der Jagdgenossenschaftsversammlung wird Herr Martin Klinger bestimmt.
6. Als Vertreter der Stadt Sulzburg in der Jagdgenossenschaftsversammlung wird ein/e Gemeinderat/ Gemeinderätin bestellt.
7. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft, die der Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, zu.
8. Die öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung soll im Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg mindestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen.

## **Sachverhalt/Begründung:**

Durch das Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO JWMG) kam es zu erheblichen Änderungen im Jagdrecht. Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Jagdgesetz Baden-Württemberg (JagdG BW) wurden durch das JWMG fast vollständig abgelöst. Diese Veränderung bewirkt nun, dass bei der „Satzung der Jagdgenossenschaft Sulzburg II (Laufen)“ zwingend Änderungen vorgenommen werden müssen.

Um die neuen Jagdpachtverträge und Angliederungsverträge schließen zu können, muss im Vorfeld die Satzung mit den gesetzlich notwendigen Änderungen beschlossen worden sein.

Um die neue Satzung der Jagdgenossenschaft beschließen zu können, muss der Gemeinderat, als Verwalter der Jagdgenossenschaft gemäß §5 der aktuellen Satzung, die Versammlung der Jagdgenossenschaft einberufen, damit nach § 8 e. die neue rechtliche Grundlage (Satzung) für die Jagdgenossenschaft getroffen werden kann.

Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft muss bezüglich der Versammlung der Jagdgenossen nun Entscheidungen zu folgenden Punkten treffen:

- Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung
- Festlegung der Tagesordnung
- Bestimmung des Versammlungsleiters
- Bestimmung des Schriftführers
- Wahl des Vertreters der Stadt Sulzburg
- Beratung und Beschlussfassung über das Muster der Satzung der Jagdgenossenschaft

Seitens der Verwaltung werden folgende Vorschläge gemacht:

### **- 1. Einberufung**

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird auf Dienstag, den 26.10.2021 einberufen.

Beginn: 20.00 Uhr

Versammlungsort: Schwarzwaldhalle, Hauptstr. 78 in Sulzburg

## **- 2. Verwaltung der Jagdgenossenschaft**

Die Stadt übernimmt wie bisher die Verwaltung der Jagdgenossenschaft und beansprucht damit gleichzeitig den Ertrag aus der Jagdverpachtung.

Diese Mittel würden jedes Jahr im Haushalt veranschlagt und zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von öffentlichen oder durch Grunddienstbarkeit als beschränkt öffentlich geltenden land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen zur Verfügung gestellt werden. Der Reinertrag kann erst nach Beendigung des Jagdjahres festgestellt werden und kann somit frühestens ab dem 01.04. des Folgejahres dem Haushalt der Stadt zugeführt werden. Bis dahin gilt der Ertrag als Geld der Jagdgenossenschaft.

## **- 3. Tagesordnung**

- TOP 1            Begrüßung und Einführung**
- TOP 2            Beschlussfassung über die Verwaltung der Jagdgenossenschaft  
                  (§ 15 Abs. 7 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz), Übertragung auf den  
                  Gemeinderat**
- TOP 3            Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung  
                  (§ 16 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz)**
- TOP 4            Erlass einer Satzung der Jagdgenossenschaft  
                  (§ 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz)**
- TOP 5            Verschiedenes**

## **- 4. Versammlungsleiter**

Da der Versammlungsleiter der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht gleichzeitig die Stadt als Jagdgenosse vertreten kann, müsste aus den Reihen des Gemeinderates eine Person als Vertreter der Stadt in der Jagdgenossenschaftsversammlung bestimmt werden.

Die Verwaltung schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass Herr Bürgermeister Blens die Versammlung leitet.

Der Gemeinderat müsste dies beschließen.

## **- 5. Schriftführer**

Die Aufgabe des Schriftführers wird durch Herrn Martin Klinger übernommen.

Auch hier wäre ein Beschluss durch den Gemeinderat notwendig.

#### **- 6. Vertreter der Stadt**

Hinsichtlich der Wahl des Vertreters der Stadt in der Jagdgenossenschaftsversammlung bitten wir um einen Vorschlag seitens der Gruppierungen in der Gemeinderatssitzung.

#### **- 7. Satzungsentwurf**

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf wurde von der Verwaltung auf Basis eines Musters verfasst, welches vom Gemeindetag Baden-Württemberg erstellt wurde. Die Verwaltung hält sich dabei an die vorliegenden Empfehlungen, wie andere Gemeinden im Übrigen auch.

#### **- 8. Öffentliche Bekanntmachung**

Zu der Versammlung der Jagdgenossenschaft selbst ist durch eine öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Diese muss gemäß § 5 Nr. 3 der noch bestehenden Jagdsatzung spätestens 2 Wochen im Voraus erfolgen. Die Bekanntmachung würde daher voraussichtlich in Kalenderwoche 39 im Mitteilungsblatt erscheinen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sulzburg, den 14. September 2021

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*

*Martin Klinger*  
*Hauptamtsleiter*